

**Zustimmungserklärung
für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages ¹⁾**

Ich

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag mit der Bezeichnung

.....
(Name und sofern vorhanden die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“) ²⁾

im Wahlkreis
(Nummer und Name)

für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt zu.

Ich versichere, dass ich für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag der Partei

.....
(Name und sofern vorhanden ihre satzungsgemäße Kurzbezeichnung)

zugestimmt. ²⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

**Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber
eines Kreiswahlvorschlages**

(nur von Wahlkreisbewerbern einer Partei abzugeben)

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin. ³⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Informationen zum Datenschutz

Die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Zustimmung zur Benennung als Bewerber eines Kreiswahlvorschlages nach § 14 Abs. 2 und 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679¹⁾ (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) in Verbindung mit den §§ 19, 20 und 25 LWG und den §§ 34, 35 und 36 der Landeswahlordnung (LWO).

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Kreiswahlvorschlag einreichende Partei

.....²⁾
Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

.....³⁾

Die Partei reicht Ihre Zustimmungserklärung beim Kreiswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages entscheidet.

Soweit Sie Ihre Zustimmung zur Benennung als Einzelbewerber erteilt haben, ist der Kreiswahlleiter
.....⁴⁾

verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 34 Abs. 1 LWO können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Landtag, den sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Sofern der Kreiswahlvorschlag vom Kreiswahlausschuss zugelassen wird, werden Ihre Daten auch für die öffentliche Bekanntmachung nach § 23 Abs. 10 LWG in Verbindung mit § 35 LWO veröffentlicht und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 24 LWG in Verbindung mit § 40 LWO verarbeitet und können zusätzlich im Internet auf den Seiten des Kreiswahlleiters, die er für öffentliche Bekanntmachungen nutzt, veröffentlicht werden, § 95 Abs. 3 LWO.

Diese Zustimmungserklärung wird nach Ablauf von neun Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein kann, vergleiche § 101 Abs. 1 LWO.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie als Einzelbewerber oder Einzelbewerberin die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 22 LWG verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie als Einzelbewerber die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 22 LWG verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder den Kreiswahlleiter zu beschweren.

1) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 2.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).
2) Der Name und die Kontaktdaten sind von der Partei oder dem Einzelbewerber einzutragen.
3) Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.
4) Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten des Kreiswahlleiters sind vom Kreiswahlleiter einzutragen.